

# GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V., Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,  
Württembergischen Landessportbund e.V., Badischen Sportbund Nord e.V., Badischen Sportbund Freiburg e.V.  
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Reg.-Nr. VR 3747



## Finanzordnung

Der Hauptausschuß des Gehörlosen-Sportverbandes Baden-Württemberg e.V. hat in seiner Sitzung am 30. September 1995 auf Grund des § 20 Buchst. a.) der Verbandsatzung nachstehende Finanzordnung beschlossen:

### 1. Allgemeines

Diese Finanzordnung gilt für alle Organe des Verbandes. Sie regelt die Verwaltung der Finanzen des Verbandes, soweit Sie nicht in der Verbandsatzung geregelt ist.

### 2. Verantwortung für Finanzen

Die Verantwortung für die gesamte Finanzverwaltung hat der Schatzmeister gegenüber dem Präsidium. Das gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplans und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze

### 3. Haushaltsplan

Der Verantwortliche für Finanzen soll zu Jahresbeginn einen Gesamthaushaltsplan vorlegen. Besonderes auszuweisen sind Verwaltungshaushalt, Projekthaushalt, Spartenhaushalt, Jugendhaushalt. Die dafür erforderlichen Einzeletats sind vom Verantwortlichen der jeweiligen Abteilungen und Bedarfsträger zu bestimmten Terminen anzufordern. Der Schatzmeister hat sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und eventuell in Absprache mit den jeweiligen Abteilungen bzw. Bedarfsträgern zu berichtigen und dann in den Gesamthaushaltsplan aufzunehmen. Der Gesamthaushaltsplan ist in etwa gleicher Form zu erstellen wie der Jahresabschluss. Der Gesamthaushaltsplan wird vom Präsidium beschlossen.

### 4. Abwicklung der Ausgaben

Wenn zu Beginn des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet ist, sind die Finanzverwalter befugt im Rahmen des Vorjahreshaushaltsplanes unaufschiebbare Ausgaben zu tätigen. Die Finanzverwalter sind ermächtigt Ausgaben für die im Haushaltsplan in der vorgesehenen Höhe zu tätigen. Ausgaben die in ihrer Verwendungsart in Zusammenhang stehen gegenseitig deckungsfähig. Auslagen aller Organe und Sparten dürfen nur in der Unkostenordnung vorgesehenen Höhe ersetzt werden. Abteilungen können nur Ausgaben tätigen, die im Rahmen des Abteilungsbetriebes erforderlich sind.

### 5. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist in der gesamten Form wie der Haushaltsplan mit allen Abteilungen zu fertigen. Die Form kann im Einzelfall vom Schatzmeister vorgegeben werden. Mit dem Jahresabschluß sind alle Unterlagen und Belege an den Schatzmeister abzuliefern. Der Schatzmeister hat sie zu überprüfen und den Verbandsrevisoren zur Abschlussprüfung vorzulegen.

### 6. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

### 7. Schlußbestimmung

Diese Finanzordnung wurde vom Hauptausschuß am 30. September 1995 beschlossen.